

81 Js 96/05

Abschrift

Eingegangen am:

28. APR. 2006



Handwritten signature and initials.

186

Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (279) 81 Js 96/05 Ls (5/05)

In der Strafsache

g e g e n

Christoph K. [redacted]
geboren am [redacted] 1976 in Greifswald/Deutschland,
wohnhaft [redacted] 12103 Berlin,
ledig, deutscher Staatsangehöriger,

wegen räuberischer Erpressung pp.

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin -Schöffengericht- hat in der Sitzung vom 03.04.06, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht B. [redacted]	als Vorsitzender
Sabine W. [redacted]	als Schöffin
Wolfgang L. [redacted]	als Schöffe
Staatsanwalt M. [redacted]	als Beamtin der Staatsanwaltschaft
Justizangestellte Pu. [redacted] und Justizobersekretär Pa. [redacted]	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten in drei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Beleidigung, soweit Beleidigung in zwei Fällen, wegen Nötigung sowie wegen Betruges zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 (einem) Jahr

Verurteilt. Im übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.

Das bei dem Angeklagten am 25.07.2005 sichergestellte T-Shirt wird eingezogen.

Soweit der Angeklagte verurteilt wurde, trägt der die Kosten des Verfahrens. Im übrigen werden die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Landeskasse Berlin auferlegt.

§§ 111 Abs. 1, Abs. 2, 185, 240, 263, 21, 47, 49, 52, 53, 74 StGB

Gründe:

1.

Der ledige, kinderlose und allein lebende Angeklagte hat den Beruf des Staplerfahrers erlernt, ist jedoch seit etwa einem Jahr arbeitslos. Er bezieht zur Zeit monatlich Arbeitslosengeld II in Höhe von 345,00 Euro. Zusätzlich wird ihm vom Jobcenter die Miete in Höhe von 250,75 Euro bezahlt.

Der Angeklagte ist [REDACTED]. Der Bundeszentralregisterauszug vom 17.02.2006 weist für ihn nachfolgende Eintragungen auf:

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

M [REDACTED]-L [REDACTED] Partei Deutschlands), wobei er mittels eines Fotoapparates festgestellte Verstöße zu Beweiszwecken dokumentierte.

Der Angeklagte, der im Rahmen der Kundgebung als Ordner eingesetzt war, näherte sich dem Zeugen B [REDACTED] in Kenntnis von dessen Status als Vertreter der Genehmigungsbehörde mit den Worten: „Was machst Du denn hier? Wenn Du weiter fotografierst, mache ich Dich flach!“, woraufhin der Zeuge B [REDACTED] aus Sorge um seine körperliche Unversehrtheit seine Tätigkeit einstellte.

Fall 2.:

Der Angeklagte bestellte und erhielt Anfang Dezember 2004 bei der Firma [REDACTED] GmbH [REDACTED] in Kiel zwei [REDACTED]-Telefone zum Preis von insgesamt 269,80 Euro.

Zur Bezahlung bat er um Lastschriftinzug von seinem Konto bei der [REDACTED] Bank Nr. [REDACTED] obwohl er wusste, dass das Konto nicht gedeckt ist und er bei der Bank auch keinen Dispositionskredit hatte.

Folglich konnte die Lastschrift nicht ausgeführt werden, und der Firma entstand ein Schaden in der genannten Höhe.

Zuvor hatte der Angeklagte bereits unter dem 17.12.2003 eine eidesstattliche Versicherung wegen Vermögenslosigkeit abgeben müssen. Auch deswegen nahm der Angeklagte zumindest billigend in Kauf, dass er die bestellten Waren nicht werde bezahlen können.

Fall 3.:

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt Ende 2004 oder Anfang des Jahres 2005, jedoch spätestens am 01.02.2005, veröffentlichte der Angeklagte auf seiner Internet-Domain [REDACTED] ein Konterfei des Bundeskanzlers Gerhard Schröder. Durch eine Fotomontage war der Genannte mit einem sogenannten „Hitler-Bärtchen“ und der für Adolf Hitler typischen Frisur versehen worden. Das Bild war mit der Frage „Wollt ihr den totalen Hartz?“ und „Metzgermeister“ betitelt worden. Der daneben stehende, vom Angeklagten verfasste Text hatte folgenden Wortlaut:

„Schröder, the Schlachtbank is waiting for you

Dienstag 01.02.2006 – 18:00 Uhr
Vor dem Roten Rathaus in Berlin

Ziel ist bekannt. Waerend auf allen Hartz-Demos nur gelabert aber nicht gehandelt wird, machen wir unsere eigene Demo. Dieses System muss fallen. Handeln statt labern.

Aus Sicherheitsgründen werden über die Mannstärke keine weiteren Infos rausgegeben. Aber eines vorab. Diesmal sind wir gut vorbereitet.

Denkt bitte daran, Euch entsprechend zu vermunnen. Baseballschläger und Kopfschutz sollten mittlerweile erfahrungsgemäß Pflicht sein.

Der Protest vor dem Arbeitsamt war nur der Anfang. Was jetzt folgt, ist ein Volksaufstand. Bisher lief alles Gewaltfrei ab. Nun Herr Schroeder, werden Sie mal erfahren, was richtige Gewalt bedeutet. Jetzt bekommen Sie alles zurück, was sie der Bevölkerung angetan haben."

Fall 4.:

Am 03.02.2005 um 11.53 Uhr stellte der Angeklagte unter seiner E-Mail-Anschriff [REDACTED] auf der Homepage der [REDACTED] - [REDACTED] - in der Rubrik „Aktuelles“ folgenden Text ein:

„Sobald ich von Hartz IV betroffen bin, werden einige Herren in diesem Land meinen Gewaltausbruch zu spüren bekommen. Wenn es soweit ist, handle ich nur noch, um meine Grundrechte zu verteidigen. Schröder gehört abgeknallt und vergast. Und nicht nur der, einige andere auch. Diesen behördlichen Spiessrutenlauf lasse ich mir dann nicht mehr gefallen. Ich bin dann der nächste der mit einer Axt ins Arbeitsamt marschiert. Ach und noch was, kein wunder, das bei dieser scheiss Politik die Leute wieder anfangen HEIL HITLER zu schreien.“

Fall 5.:

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt im Frühjahr 2005, jedoch spätestens am 04.05.2005, veröffentlichte der Angeklagte auf seiner Internet-Domain [REDACTED] den folgenden Text:

„Lieber Herr Staatsanwalt. Ich setze Ihrer Anklage noch einen oben drauf. Ja, ich bezeichne den Bundeskanzler der Bananenrepublik Deutschland als missratenen Bundeskanzler. Denn er hat einmal gesagt, dass wir ihn messen sollen, wenn er mit Harzt IV Mist gebaut hat. Sein terroristisches Hartz-IV-Programm, welches auch die CDU mit unterstützt hat, sorgt mittlerweile in Deutschland für 5,2 Millionen Arbeitslose. Und durch diese hohe Arbeitslosenzahl kann ich mit fug und Recht behaupten, dass er ein missratener Bundeskanzler ist. Ich habe ein Recht dazu, dieses so zu sagen, denn das Grundgesetz, was Sie, Herr Staatsanwalt so derbe mit füssen treten, schützt mich. Weiterhin sage ich auch, das der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland ein Lügner ist, da er der Bevölkerung eine Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt versprochen hat,

diese aber nicht eingetreten ist. Und ich setze noch einen oben drauf, ungeeigneter, blutleckender Staatsanwalt. Gerhard Schröder ist ein menschlicher Versager und meiner Meinung nach ein grosses Arschloch, da er mit seiner Politik nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland, Deutschland aufs peinlichste blamiert."

Fall 6.:

Am 25.07.2005 gegen 09.15 Uhr trug der Angeklagte im Saal 456 des Amtsgerichts Tiergarten in der Turmstraße 91 in Berlin-Moabit ein T-Shirt, auf dessen Vorderseite ein fotomontiertes Konterfei des Bundeskanzlers Gerhard Schröder mit einem sog. „Hitlerbärtchen“, der für Adolf Hitler typischen Frisur und dem Text „Wollt ihr den totalen Hartz?“ abgebildet war. Auf der Rückseite des Kleidungsstückes befand sich ein fotomontiertes Konterfei des Bundeswirtschaftsministers Wolfgang Clement, ebenfalls versehen mit einem sog. „Hitlerbärtchen“, der für Adolf Hitler typischen Frisur und dem Text „Wollt ihr den totalen Hartz?“. Der Angeklagte wollte durch das Zuschaustellen des T-Shirts in der öffentlichen Gerichtsverhandlung seine Geringschätzung der genannten Regierungsmitglieder zum Ausdruck bringen.

Fall 7.:

Am 02.08.2005 stellte der Angeklagte unter der von ihm genutzten Internetadresse [REDACTED] den folgenden Text in das Internet:

„Wahlplakate abreißen! Aufruf an alle. Wenn ihr auf der Straße in Eurer Stadt Wahlplakate seht, dann reißt sie ab. Damit zeigt ihr, welche Partei unterwünscht ist. Auf dem Tempelhofer-Damm in Berlin wurde schon mal der Anfang gemacht. Leite diese Meldung auch weiter. Denn wer uns zensiert, den zensieren wir.“

„Hier die ersten eingesendeten Wahlplakate der SPD, die mit dem sogenannten „Schröder-Hitler-Bart“ überklebt wurden.“

III.

Neben den unter II. näher dargelegten Taten war dem Angeklagten zudem mit Anklage der Staatsanwaltschaft Berlin vom 09.08.2005 [REDACTED] vorgeworfen worden, Anfang März 2005 in Berlin Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation öffentlich verwendet zu haben, indem er an einem nicht genauer bestimmbareren Zeitpunkt kurz vor dem 07.03.2005 die Internetseite des polnischen S [REDACTED] e.V. [REDACTED] dergestalt manipuliert habe, dass jeder Internetbenutzer, der die vorgenannte Seite anwähle, automatisch mit der Internetseite [REDACTED] verbunden worden sei, auf der die amerikanische Neonazi-Organisation [REDACTED] des Gerhard L [REDACTED] zahlreiche NS-Devotionalien, unter

anderem Bilder und Flaggen mit Hakenkreuzen, Doppelsigrunen und Hitler-Bildern zum Verkauf und zur Ansicht angeboten habe. Der Angeklagte, der die Computeranlage des polnischen S [REDACTED] e.V. im Rahmen seiner Tätigkeit für das Integrationsunternehmen [REDACTED] GmbH installiert und gewartet und als Einziger die technischen Kenntnisse und Zugangsmöglichkeiten gehabt habe, habe auf diese Weise die Verantwortliche des polnischen S [REDACTED] e.V., die Zeugin E [REDACTED], mit der er sich zuvor heftig gestritten habe, in Misskredit bringen wollen und dabei billigend in Kauf genommen, dass die Nazisymbole für jeden Internetbenutzer zugänglich würden.

IV.

Der Angeklagte hat sich zu den einzelnen Tatvorwürfen wie folgt eingelassen:

Zu Fall 1.:

Er sei in der Tat zur Tatzeit am Tatort gewesen und habe dort als Ordner für die [REDACTED] fungiert. Er sei von dem damaligen Versammlungsleiter, einem Herrn [REDACTED], dazu aufgefordert worden. Er habe sich von Herrn [REDACTED] unter Druck gesetzt gefühlt. Deswegen und weil ihm bekannt sei, dass die [REDACTED] missliebige Personen massiv bedrohe, habe er sich als Ordner zur Verfügung gestellt. Im übrigen habe er auch die Tätigkeiten der [REDACTED] beobachten wollen. Er habe dann den Zeugen B [REDACTED] beim Fotografieren beobachtet. Er habe nicht erkannt, dass es sich bei dem Zeugen B [REDACTED] um einen Behördenbediensteten gehandelt habe. Deswegen habe er den Zeugen B [REDACTED] auf sein Recht am eigenen Bild hingewiesen und ihn aufgefordert, das Fotografieren zu unterlassen. Bedroht habe er ihn allerdings nicht.

Zu Fall 2.:

Der Angeklagte räumte ein, die zu Fall 2. näher bezeichneten Gegenstände tatsächlich bestellt zu haben. Er habe gehofft, dass ihm die geschädigte Firma eine Ratenzahlung nachträglich gewähren würde. Auf ausdrückliches Befragen des Vorsitzenden räumte der Angeklagte ein, dass er bei Bestellung der Waren nicht in der Lage gewesen sei, den entstandenen Rechnungsbetrag bezahlen zu können.

Zu den Fällen 3., 4., 5. und 7.:

Er sei der Betreiber dieser Websites gewesen und auch alleiniger domaininhaber. Auf Befragung des Vorsitzenden, ob er auch die jeweiligen Texte geschrieben habe, sagte der Angeklagte, dass er sich dazu nicht äußern wolle und wiederholte mehrfach zusammenhangslos: „Sie wissen schon, die Macht der Sprache“.

Zu Fall 6.:

Der Angeklagte räumte ein, das T-Shirt in der zu Fall 6. näher beschriebenen Weise ^{gefragt zu} haben, vertrat jedoch die Auffassung, es handele es sich dabei lediglich um Satire. AM

Zu der ihm von der Staatsanwaltschaft vorgeworfenen Tat von Anfang März 2005 zu Lasten des polnischen S [REDACTED] e.V. ließ sich der Angeklagte ein, dass er in der Tat zur damaligen Tatzeit als Systembetreuer tätig gewesen sei und auch eine Website zum Laufen gebracht habe. Er bestritt jedoch, die ihm vorgeworfene Websitemanipulation vorgenommen zu haben. Es sei zwar richtig, dass es zuvor mit dem polnischen S [REDACTED] Streit gegeben habe, weil dieser von ihm immer längere und intensivere Arbeitszeiten verlangt habe, was er abgelehnt habe.

V.

Soweit der Angeklagte verurteilt wurde, stützt sich die Überzeugung des Gerichts auf nachfolgende Erwägungen:

Zu Fall 1.:

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Zeuge B [REDACTED] der den Sachverhalt exakt so dargestellt hat, wie unter II. Fall 1. näher dargelegt, die Wahrheit gesagt hat. Das Gesamtgeschehen vermochte der Zeuge B [REDACTED] der ausgesprochen sachlich, ruhig und distanziert auftrat, schlüssig und nachvollziehbar zu berichten. Er trug insbesondere vor, dass der Angeklagte ausgesprochen aggressiv aufgetreten war und aus einer Entfernung von etwa 10 m auf ihn mit geballten Fäusten zugerannt sei. Der Zeuge berichtete weiter, er sei sich absolut sicher, dass ^{von Angeklagter} ~~vorher nie die Rede~~ ^{glaubten sie} ~~davon war seitens des Angeklagten~~, er fühle sich in seinem Recht am eigenen Bild verletzt. Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge die Unwahrheit gesagt haben könnte, vermochte das Gericht nicht im Ansatz zu erkennen.

Zu Fall 2.:

Das Gericht ist davon überzeugt, dass das Geständnis des Angeklagten glaubhaft ist. Die Angaben des Angeklagten lassen sich in Einklang bringen mit dem in der Hauptverhandlung verlesenen Vermögensverzeichnis zur eidesstattlichen Versicherung vom 17.12.2003 sowie den Kontoauskünften der [REDACTED] Bank und den dazugehörigen Kontostaffeln bezüglich des dem Angeklagten gehörenden Kontos. Ausweislich der auch mit dem Angeklagten erörterten Kontostaffeln war das Konto für den gesamten Tatzeitraum durchgängig debitorisch. Insoweit decken sich die Angaben des Angeklagten mit dem Inhalt der Urkunden.

Zu den Fällen 3., 4., 5. und 7.:

Zwar hat der Angeklagte hinsichtlich der Frage, ob er selbst die oben genannten Texte verfasst und ins Netz gestellt hat, von seinem Recht zu schweigen Gebrauch gemacht. Das Gericht ist jedoch überzeugt, dass der Angeklagte nicht nur der Verfasser dieser Texte war, sondern auch als Verantwortlicher die Texte ins Netz gestellt und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat.

So ließ sich der Angeklagte nachvollziehbar ein, dass er der alleinige domaininhaber sei und auch nur alleinigen Zugang zu dieser domain gehabt habe. Dies lässt sich in Einklang bringen mit den urkundlich verlesenen Internetrecherchen der Kriminalpolizei, die durchgängig hinsichtlich der oben genannten domains als domaininhaber den Angeklagten aufführten. Dass etwa Dritte unbefugt und ohne Kenntnis des Angeklagten Zugang zu dessen domain bzw. den dazugehörigen Rechnern gehabt haben könnten, hat selbst der Angeklagte nicht behauptet. Anhaltspunkte für eine derartige Fallkonstellation hat die Hauptverhandlung nicht ergeben, sodass das Gericht davon ausgeht, dass der Angeklagte als alleiniger domaininhaber und Zugangsberechtigter auch nur alleine in der Lage war, diese domains eigenverantwortlich zu gestalten. Daneben ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte in der Hauptverhandlung mehrfach dokumentiert hat, sich mit den Inhalten der websites zu identifizieren. Er tat dies in der Hauptverhandlung in ausgesprochen aggressiver und bisweilen auch lautstarker Art und Weise. Daraus schließt das Gericht, dass dem Angeklagten ~~die Verfassung~~ *das Verfassen* der genannten Internettex-te auch nicht wesensfremd ist.

Zu Fall 6.:

Nachdem der Angeklagte seine Tat eingeräumt hat, hat das Gericht auch insoweit keinerlei Zweifel an der Glaubhaftigkeit seines Geständnisses.

Soweit dem Angeklagten darüber hinaus vorgeworfen worden war, kurz vor dem 07.03.2005 die Internetseite des polnischen S [REDACTED] e.V. manipuliert zu haben, vermochte das Gericht den Angeklagten nicht mit der dafür notwendigen Sicherheit der Tat zu überführen. Zwar sprechen in der Tat gravierende Indizien für die Täterschaft des Angeklagten, nämlich dessen durch die Bekundung der Zeugin E [REDACTED] glaubhaft und nachvollziehbar dokumentiertes Motiv des Angeklagten, ~~nämlich dessen Verängerung über die Zeugin~~, für die Täterschaft des Angeklagten. ^① Ebenso wird der Angeklagte durch den Umstand belastet, dass er zur Tatzeit sämtliche Passwörter für den Zugang zu den Rechnern und der Domaingestaltung hatte. Des weiteren war es der Angeklagte, so der Angeklagte selbst, sowie die Zeugin E [REDACTED] in ihrer gerichtlichen Bekundung, der im Tatzeitraum damit betraut war, die website des polnischen S [REDACTED] zu gestalten. Nach Überzeugung des Gerichts kann gleichwohl nicht ausgeschlossen werden, dass die angeklagte Manipulation nicht durch den Angeklagten, sondern durch Dritte verursacht worden war. So bekundete die Zeugin E [REDACTED], dass die notwendigen Dokumente zum Betrieb des Rechnernetzwerkes bzw. der domain einschließlich der dazugehörigen Softwarerechte und

(Mittels d. ca. den Angeklagten (indie Zeugin) sehr klar sie verurteilt)

Passwörter in einem in den Büroräumlichkeiten des Vereins zugänglichen Ordner sich befinden. Schon deswegen kann nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass unbefugte Dritte sich Zugang zu diesen Daten verschafft haben. Daneben ist zu berücksichtigen, dass der polnische S [REDACTED] – so die Zeugin E [REDACTED] – sich auch politisch betätigt. Es liegt daher nahe, dass dieser Verein in den Blickpunkt rechtsradikaler Kreise gelangt ist und deswegen die oben näher beschriebene Manipulationen vorgenommen worden sein können.

Wenngleich das Gericht diese Fallvariante für nur wenig wahrscheinlich hält, kann sie jedoch nicht ausgeschlossen werden. Der Angeklagte war daher insoweit aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

VI.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte daher der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten in drei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Beleidigung, der Beleidigung in zwei Fällen sowie der Nötigung und des Betruges gemäß §§ 111 Abs. 1, Abs. 2, 185, 240, 263, 52, 53 StGB schuldig gemacht.

VII.

Im Rahmen der Strafzumessung hat das Gericht berücksichtigt, dass hinsichtlich der Taten zu 1. und 3. bis 7. die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten nach Maßgabe von § 21 StGB erheblich gemindert war. Dazu führte der in der Hauptverhandlung gehörte psychiatrische Sachverständige Dr. L [REDACTED] aus, dass er zwar aufgrund der Weigerung des Angeklagten, sich untersuchen zu lassen, lediglich unzulängliche Grundlagen habe, um eine hinreichend sichere Stellungnahme abgeben zu können. Nachdem der Sachverständige jedoch die gesamten Akten nebst Beiakten und Beistücken durchgearbeitet und den Angeklagten in der über 7 Stunden dauernden Hauptverhandlung beobachtet und befragt hatte, geht das Gericht davon aus, dass der Sachverständige zumindest auf dieser Basis eine verlässliche Aussage zu treffen ^{in der Lage} kann. Der Sachverständige hob hervor, dass eine von ihm durchgearbeitete Epikrise einen über 1 ½ Jahre dauernden Klinikaufenthalt des Angeklagten Ende der 80er Jahre dokumentiert habe. Diese Dokumentation sei auch in sich schlüssig und nachvollziehbar. Zwar handele es sich um eine Epikrise, die durch Psychiater in der damaligen DDR erstellt worden sei. Allerdings sei es in der psychiatrischen Wissenschaft bekannt, dass die Psychiatrie in der ehemaligen DDR – anders als in der ehemaligen Sowjetunion – nicht den Zweck gehabt habe, missliebige Personen in der Psychiatrie „wegzusperren“, sondern es durchaus ein auch auf medizinisch gutem Niveau stehendes ^{Beurteilen} ~~Mitteil~~ gegeben habe, dem psychisch Erkrankten zu helfen. Zwar könne er, der Sachverständige, die Richtigkeit der Epikrise aufgrund der Weigerung des Angeklagten, sich begutachten zu lassen, nicht abschließend klären. Allerdings lasse sich diese Epikrise mit den

Das vom Angeklagten anlässlich der Tat zu Fall 6. getragene T-Shirt hat das Gericht als Tatwerkzeug eingezogen, um den Angeklagten jedenfalls insoweit von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

VIII.

Soweit der Angeklagte verurteilt wurde, folgt die Kostenentscheidung aus § 465 StPO, im übrigen aus § 467 StPO.


B
Richter am Amtsgericht

Jo